

Betrifft

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. zum Erwerb mehrerer Waffen oder mehrerer wesentlicher Waffenbestandteile (Art. 8 ff WG und Art. 15 ff WV)

Gesuchsteller/in Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsname

Heimatort, Staat

Adresse

PLZ, Wohnort

Telefon

Privat

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse

**Andere Wohnadressen
(letzte zwei Jahre)**

Strafverfahren

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig?

Ja

Nein

Wenn ja, Gründe

Erwerbsgrund

Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke

Andere Gründe:

Zusätzliche Gründe:

Übernahme der persönlichen Dienstwaffe von der Armee

Waffenerwerbsschein für Einfuhrbewilligung

Erbgang

Bezeichnung der Waffenart oder des wesentlichen Waffenbestandteils (soweit bereits bekannt):

Waffe(n)

Waffenart

Fabrikat / Modell

1.

2.

3.



Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Erbgang

Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden. Dem Gesuch zum Erhalt des Waffenerwerbsscheines ist ein Verzeichnis beizulegen, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffenummer einzeln aufführt. Es ist vom Vertreter des Erblassers bzw. der Erbgemeinschaft zu unterzeichnen.

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

1. *Auszug aus dem schweizerischen Strafregister im Original (nicht älter als 3 Monate);*
2. *Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz: eine Kopie des Ausländerausweises;*
3. *Für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz: eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffen oder der wesentlichen Waffenbestandteile berechtigt sind.*

Bei Vorhandensein eines **elektronischen, digital signierten Strafregisterauszugs** (nicht älter als 3 Monate): Diesen zwingend vor der Einreichung des Gesuchs an waffenerwerbsschein@police.be.ch senden!

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Einzureichen bei: Kantonspolizei Bern, Fachbereich WSG, Postfach, 3001 Bern